

AktG § 147

LG Stuttgart EWIR § 147 AktG 1/10, 3 (Lochner)

Leitsatz des Verfassers:

Der besondere Vertreter gem. § 147 AktG hat zur Ermöglichung einer Geltendmachung von Ersatzansprüchen Informations- und Auskunftsrechte gegen die Gesellschaft. Beschließt die Hauptversammlung die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, ohne dass ein „Anfangsverdacht“ für das Bestehen der Ersatzansprüche besteht, sind Informations- und Auskunftsansprüche nicht von der Aufgabe des besonderen Vertreters gedeckt.

LG Stuttgart, Ur. v. 27.10.2009 – 32 O 5/09 KfH (rechtskräftig)

Kurzkomentar:

Daniel Lochner, Dr. iur., Rechtsanwalt – Meilicke Hoffmann & Partner Rechtsanwälte, Bonn

1. Der bestandskräftig von der Hauptversammlung der Beklagten (Ed. Züblin AG) gem. § 147 Abs. 2 Satz 1 AktG zum besonderen Vertreter bestellte Kläger klagte Auskunfts- und Einsichtsrechte ein, die er zur Geltendmachung der von der Hauptversammlung bezeichneten Ersatzansprüche benötigte. Obwohl das LG feststellte, dass einem besonderen Vertreter als Hilfsanspruch grundsätzlich Auskunftsrechte gegen die Gesellschaft zustehen, wies es die Klage ab.

2. Das LG vertritt, dass der der Bestellung des besonderen Vertreters zugrunde liegende Hauptversammlungsbeschluss gem. § 147 Abs. 1 AktG Anspruchsgegner und anspruchsbegründenden Sachverhalt der geltend zu machenden Ersatzansprüche bestimmbar bezeichnen müsse. Ist der Ersatzanspruch nicht hinreichend bestimmbar oder besteht der Ersatzanspruch nicht, so entfielen auch Auskunftsrechte des besonderen Vertreters. Ein konkretisierbarer Lebenssachverhalt fehle, wenn die Hauptversammlung die Geltendmachung eines Ersatzanspruchs beschließt, ohne dass ein „Anfangsverdacht“ gegen bestimmte Anspruchsgegner besteht. In diesem Fall sei auch für Auskunftsansprüche kein Raum.

3. Das Rechtsinstitut des besonderen Vertreters, das bereits seit 1884 existiert, war lange Zeit bedeutungslos und gewinnt in den letzten Jahren immer mehr an praktischer Relevanz. Besondere Vertreter wurden etwa bei der Mobilcom AG und der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG (HVB) bestellt. Im Fall HVB wurden Reichweite und Umfang von Informationsansprüchen des besonderen Vertreters erstmals gerichtlich eingehend geprüft (OLG München ZIP 2008, 73, dazu *Mock*, DB 2008, 393; LG München I ZIP 2007, 1809, dazu EWIR 2007, 611 (*Wilsing/Ogorek*)). An diese Rechtsprechung knüpft das LG ausdrücklich an, beschränkt aber den Auskunftsanspruch durch das Kriterium des Anfangsverdachts.

4. Das Urteil überzeugt in mehrfacher Hinsicht nicht. Es ist im Ergebnis eine Abkehr vom allgemein anerkannten Auskunftsanspruch des besonderen Vertreters. Bereits das RG hatte festgestellt, dass es auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung einen

Auskunftsanspruch des besonderen Vertreters gebe, da der allgemeine Grundsatz gelte, dass, wenn das Gesetz eine Rechtsposition verleiht, es auch die dafür notwendigen Rechte zuerkennt (RGZ 83, 248). Insbesondere wenn Ersatzansprüche gegen Mitglieder sowohl des Vorstands als auch des Aufsichtsrats bestehen, ist die Hauptversammlung regelmäßig schlecht informiert und nicht in der Lage, die geltend zu machenden Ersatzansprüche exakt zu bezeichnen und zu begründen. Mit Rücksicht darauf ist anerkannt, dass eine bloß bestimmbare Bezeichnung der Ersatzansprüche hinreichend ist, so dass die Auskunftsrechte dazu dienen können, die Ansprüche zu konkretisieren und die für eine Geltendmachung notwendigen Belege zusammenzutragen (OLG München ZIP 2008, 73; LG München I ZIP 2007, 1809). Indem das LG einen Anfangsverdacht fordert, führt es den Auskunftsanspruch ad absurdum: Wenn die Auskünfte ggf. dazu dienen sollen, einen lediglich bestimmbar bezeichneten Ersatzanspruch zu konkretisieren, da der Hauptversammlungsbeschluss als Grundlage des Auskunftsanspruchs nicht einmal Anspruchsgegner und Lebenssachverhalt konkret bestimmen muss, schließt dies die Forderung nach einem bereits bestehenden Anfangsverdacht denklogisch aus. Denn ein Anfangsverdacht kann nur bestehen, wenn Anspruchsgegner und Lebenssachverhalt bereits konkretisiert sind.

Neben diesem logischen Bruch verkennt das LG auch, dass keine Prüfungsbefugnis besteht, ob die Hauptversammlung auf Grundlage eines Anfangsverdachts die Geltendmachung von Ersatzansprüchen beschlossen hat. Anders als etwa nach § 148 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG ist nicht einmal im Falle der gerichtlichen Bestellung eines besonderen Vertreters gem. § 147 Abs. 2 Satz 2 AktG zu prüfen, ob Verdachtsmomente für das Vorliegen anspruchsbegründender grober Rechtsverletzungen bestehen, sondern allein die Zweckmäßigkeit der Anspruchsverfolgung durch einen besonderen Vertreter ist zu beurteilen (KG DB 2005, 439 = ZIP 2005, 531 (LS); OLG Frankfurt/M. NJW-RR 2004, 686; *Lochner*, in: Heidel, Aktienrecht, § 147 AktG Rz. 21). Das Verfolgungsrecht nach § 147 Abs. 3 AktG a. F., das es ermöglichte, eine gerichtliche Entscheidung über das „Ob“ der Geltendmachung von Ersatzansprüchen herbeizuführen, gibt es seit dem UMAG (BGBl I 2005, 2802) nicht mehr; im Rahmen des § 147 AktG steht nunmehr allein der Hauptversammlung die Entscheidung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen zu. Indem das LG das Auskunftsrecht davon abhängig macht, ob der Beschluss nach § 147 Abs. 1 AktG den Anfangsverdacht von Ersatzansprüchen rechtfertigt, setzt sich das Gericht rechtswidrig über die bindende Entscheidung der Hauptversammlung hinweg, vereitelt eine Konkretisierung der geltend zu machenden Ersatzansprüche durch den besonderen Vertreter und damit die Durchsetzbarkeit des Willens der Hauptversammlung.

Könnte sich die Rechtsprechung des LG durchsetzen, würde dies den allgemein anerkannten Auskunftsanspruch des besonderen Vertreters in vielen Fällen praktisch vereiteln. Es wäre zu befürchten, dass das Rechtsinstitut des besonderen Vertreters wieder in die Bedeutungslosigkeit zurücksinkt, in der es in den letzten Jahrzehnten verharre.